## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN

### **GEBÜHRENSATZUNG**

### über die Benutzung der Musikschule Rosenstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 17.Februar 2022 und der Änderung vom 27. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 3 Entstehung der Gebührenschuld

- Die Unterrichtsgebühren (Tarif-Nr. 1.01 1.42) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen am Beginn jeden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Das Schuljahr für die Unterrichtung nach § 7, Ziff.1.10 (Musik. Früherziehung) beginnt und endet jeweils nach dem Ende der vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien.
- Die Abogebühren (Kurse Flex4 und Flex8 Tarif-Nr. 2) sind Einmalgebühren und beziehen sich jeweils auf den angebotenen Erwachsenen-Unterrichtsblock. Sie entstehen mit der Anmeldung.

# § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1. Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- Die Abogebühr wird in einem Betrag mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Die Abogebühr wird bei Ablehnung der Anmeldung in voller Höhe zurückerstattet.

### § 5 Ermäßigung, Erlass

- Auf die Festsetzung von Unterrichtsgebühren gem. § 7 Ziff. 1.1 bis einschl. Ziff. 1.3), können für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren); oder Lehrlinge, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises; folgende Ermäßigungen gewährt werden.
- 2.1 Geschwisterermäßigung

für das 2. Kind um

für das 3. Kind um

für jedes weitere Kind

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

2.2 Mehrfachermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird folgende Ermäßigung gewährt (s. § 7 Ziff. 1.2 und 1.3):

Für das

a) zweite gebührenpflichtige Fach 20 % der vollen Gebühr

b) dritte u. weitere gebührenpfl. Fächer 40 % der vollen Gebühr

- 3. Die Ermäßigung nach den Abs. 2.1 und 2.2 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 2.1 ist maßgebend.
- 4. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

## § 6 Unterrichtsausfall (Jahresunterricht)

- Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
- Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

### § 7 Gebührenhöhe

- Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (20 - 60 Minuten) pro Woche. Die Gebühren sind auch in den Ferienmonaten zu bezahlen. Die Ferienzeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinen Schulen.
- Die Abogebühren beziehen sich auf den kompletten Unterrichtsblock.

Tarif -Nr.	Art des Unter- richts	jährliche Gebühr je Schüler EUR	Unterrichts- zeit	monatliche Gebühr je Schüler EUR	
1.00	0 Musikalische Früherziehung				
1.01	Musik. Früherzieh./	330,00	60 Min.	27,50	
1.02	Musikwichtel	330,00	45 Min.	27,50	
1.03	Orientierungsstufe	402,00	45 Min.	33,50	
1.10 1.11 1.12 1.13 1.14	Einzelunterricht Klavierunterricht Klavierunterricht Alle Hauptfachin- strumente, außer Klavier	1.314,00 864,00 1.278,00 852,00	45 Min. 30 Min. 45 Min. 30 Min.	109,50 72,00 106,50 71,00	
1.20	Poolunterricht und 0	Gruppenunter	richt		
1.21	Poolunterricht	498,00	20 Min.	41,50	
1.22	Pool mit Klavier	510,00	20 Min.	42,50	
1.22	2 Schüler	630,00	45 Min.	52,50	
1.23		486,00	45 Min.	40,50	
1.24		462,00	60 Min.	38,50	
1.25	4-6 Schüler	342,00	45 Min.	28,50	

1.30 1.31	Klassenmusizieren an de Bläser, Mindestklassen- größe 3 Schüler	er <b>Schule (J</b> 294,00	<b>JEKI)</b> 45 Min.	24,50
1.32	3	294,00	30 Min.	24,50
1.33	•	168,00	45 Min.	14,00
1.34		132,00	45 Min.	11,00
1.40	Ergänzungsfächer			
1.41	bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches (Spielgruppen) 0,00			0,00
1.42	ohne gleichzeit. Belegung Hauptfaches	eines 204,00		17,00

#### 2. Abokurse

Es werden Kurse mit einer festgelegten Zahl von Unterrichtseinheiten angeboten: Kurse mit 4 Unterrichtseinheiten (Flex4) und Kurse mit 8 Unterrichtseinheiten (Flex8).

Die Abogebühr für die Kurse Flex4 und Flex8 wird pro Teilnehmer erhoben. Das Abo verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach der ersten Unterrichtseinheit. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen.

Dauer und Gruppengröße	Flex4	Flex8
30 Minuten Einzelunterricht	112,00 EUR	220,00 EUR
45 Minuten Gruppe 2 Pers.	83,00 EUR	165,00 EUR
45 Minuten Gruppe 3-4 Pers.	55,00 EUR	107,00 EUR

 Für die Ausleihe von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

### Leihgebühren

	Musikinstrumente	im Beschaffungswert	Leihgebühr/Monat
		von	
3.1	über	2.500,00 EUR	62,00 EUR
3.2	über	500,00 EUR	20,00 EUR
3.3	bis	500,00 EUR	11,00 EUR
3.4	bis	250,00 EUR	5,00 EUR

### § 8 An- und Abmeldung

- Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens vor den Sommerferien schriftlich eingereicht werden. Abmeldungen im Musikgarten zum Kursende 31. März bzw. 30. September müssen bis 15.2. bzw. 15.7. eingereicht werden.
- Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich einzureichen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Die Änderung vom 27.04.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt Heubach, den 28.04.2023

Lang Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.